

Fahrgeld-Erstattungen

für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Kalenderjahr

Arbeitgeber:
(Stempel)

Arbeitnehmer (in):
(Name, Vorname, Anschrift)

Monat	Arbeits-tage	einfache Entfernung	pro Entfernungskilometer 0,30 €	Gesamt-betrag	Unterschrift Arbeitnehmer
<i>Beispiel</i>	16 Tg.	12 km	0,30 € / km =	€57,60	
Januar	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
Februar	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
März	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
April	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
Mai	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
Juni	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
Juli	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
August	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
September	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
Oktober	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
November	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
Dezember	Tg.	km	0,30 € / km =	€	
Summe	Tg.	km	0,30 € / km =	€	

Diese Liste ist Bestandteil des Lohnkontos und unterliegt der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Die vom Arbeitgeber erstatteten Beträge laut obiger Aufstellung müssen, sofern sie beim betroffenen Arbeitnehmer nicht der Lohnsteuer unterliegen, vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Die Pauschalbesteuerung mit 15% ist ab 2001 auf die Entfernungspauschale begrenzt, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte. Bei Fahrten mit dem eigenen oder mit dem betrieblichen Pkw kann deshalb die Arbeitgeberleistung für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 01.01.2004 bis zu 0,30 € je Entfernungskilometer** pauschal besteuert werden.

Eine Ausnahme gilt bei Behinderten mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70% sowie bei Behinderten mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50%, die erheblich gehbehindert sind. Da diese Behinderten bei Pkw-Benutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Kosten/km als Werbungskosten geltend machen können, ist der gesamte geldwerte Vorteil bzw. Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte pauschalbesteuerungsfähig. Übersteigen die Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den Betrag, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte, liegt bezüglich des übersteigenden Betrages steuerpflichtiger, laufender Arbeitslohn vor. Durch die pauschale Besteuerung der Fahrtkostenzuschüsse bzw. des geldwerten Vorteils verliert der Arbeitnehmer allerdings den entsprechenden Werbungskostenabzug bei seiner persönlichen Einkommensteuerveranlagung.

Achtung:

Pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden auf die Lohngrenzen für die Pauschalbesteuerung von Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten nicht angerechnet.

